

## Richtlinien für die Ehrung erfolgreicher Sportlerinnen und Sportler in der Stadt Peine

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2017 folgende Richtlinien beschlossen:

### § 1

Im Rahmen einer würdigen Veranstaltung werden in der Regel jährlich durch die Stadt Peine geehrt:

- Sportlerin, Sportler oder Mannschaft des Jahres
- Jugendsportlerin, Jugendsportler oder Jugendmannschaft des Jahres
- Sportlerin, Sportler oder Mannschaft mit Beeinträchtigung

### § 2

Es werden Sportler geehrt, die ihre Erfolge vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres errungen haben.

Die Ehrung kann verliehen werden an:

- 1.) International erfolgreiche Sportler, die an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen teilgenommen haben,
- 2.) Deutsche Meister und Vizemeister
- 3.) Norddeutsche Meister
- 4.) Landesmeister
- 5.) Sportler mit weit über dem Durchschnitt liegenden und über einen längeren Zeitraum erbrachten hervorragenden sportlichen Leistungen.

Ab der Kategorie „Deutsche Meister und Vizemeister“ aufwärts ist die Ehrung mehrerer SportlerInnen / Mannschaften in den einzelnen Kategorien möglich.

Für den Fall, dass für die Kategorien 1.), 2.), 3.) und 4.) keine Ehrungsvorschläge eingereicht werden, können SportlerInnen / Mannschaften der Kategorie 5.) geehrt werden.

### § 3

Die zu ehrenden müssen Mitglied in einem Peiner Sportverein, der dem Kreissportbund Peine e.V. angehört, oder Peiner Einwohner sein.

### § 4

Eine sich wiederholende Ehrung ist möglich.

## § 5

Die Sportvereine in der Stadt Peine melden bis zum 30.09. eines jeden Jahres die zur Ehrung vorgesehenen Personen der Arbeitsgemeinschaft Peiner Sportvereine (ARGE). Es sind Kopien der Urkunden bzw. geeignete und nachvollziehbare Nachweise für die erreichten sportlichen Leistungen einzureichen. Meldungen, die nach dem 30.09. eines jeden Jahres eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt !

Der Vorstand der ARGE trifft aus den vorliegenden Meldungen eine Vorauswahl und schlägt für die Ehrung jeweils einen oder mehrere Kandidatinnen / Kandidaten / Mannschaften vor. Die Arbeitsgemeinschaft begründet ihren Vorschlag, der der Stadt Peine bis zum 31.10. eines jeden Jahres vorliegen muss.

Die Verwaltung legt die Vorauswahl ohne weitere Erläuterungen oder Wertungen dem Verwaltungsausschuss zur Entscheidung vor.

## § 6

Die Art der Ehrengabe wird nach Inkrafttreten dieser Richtlinie durch einen gesonderten Beschluss des Verwaltungsausschusses festgelegt.

## § 7

Diese Richtlinien gelten in dieser Fassung ab dem 01.01.2018.  
Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 25.11.2014 außer Kraft.

Peine, den 13. Dez. 2017

  
(Klaus Saemann)  
Bürgermeister